

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 358.

Sonntag, den 24. December.

1843.

Bekanntmachung.

Nachdem ein wohlthätiger Mann, der nicht genannt sein will, die Summe von 200 Thalern zur Vertheilung an zehn hilfsbedürftige hiesige Bürger in unsere Hände gelegt hat, diese Vertheilung aber heute von uns erfolgt ist, so bringen wir jenem Wohlthäter im Namen der Empfänger auch hierdurch öffentlich unsern Dank.

Leipzig, den 22. December 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groß.

Ueber die gewünschte zeitgemäße Festsetzung des Handwerkskrams zu Leipzig *).

In jüngster Zeit ist von der hohen Staatsregierung in Sachsen in Gewerbsfreitigkeiten der Grundsatz festgehalten worden, daß den Handwerkern vermöge ihres allgemeinen Zustzwangs wegen des sogenannten Handwerkskrams oder des Befugnisses, mit in ihr Arbeitsgebiet gehörigen Gegenständen zu handeln, „als eines unzertrennlichen Anhangs (Ausflusses) ihres Gewerbrechts“ den Kaufleuten gegenüber, rückfichtlich aller solcher Producte, Ganz- oder Halbfabrikate, welche ihrer Beschaffenheit nach Gegenstand nicht bloß eines örtlichen, sondern auch des allgemeinen Handelsverkehrs sind, kein Verbotungsrecht zustehe, daß sie vielmehr jenes Befugniß nur zugleich mit und neben den Kaufleuten in Anspruch nehmen können, insofern sie nicht in einzelnen Orten ein besonderes Verbotungsrecht erworben haben. Die Entscheidungsgründe zur Motivirung solchen Ausspruchs sind folgende: Es kann bei der Beurtheilung der rechtlichen Stellung, welche der Handwerker gegenwärtig dem Kaufmanne gegenüber einnimmt, unmöglich außer Acht gelassen werden, daß in Folge des in neuerer Zeit in den meisten europäischen Ländern eingetretenen gänzlichen Umschwungs der Handels- und Gewerbsverhältnisse und den zwischen den erstern entstandenen vielfältigen Handelsbeziehungen eine große Menge Artikel, die vordem bloß der örtlichen Handelsbetriebsamkeit angehört haben und vom Producenten unmittelbar an den Consumenten übergegangen sind, nunmehr in den größern Handelsverkehr eingeführt und Gegenstand eines lebhaften Austausches zwischen verschiedenen Orten und Ländern geworden sind. Ist aber die Bestimmung des Kaufmanns wesentlich die, als Vermittler zwischen den Producenten und Consumenten zu dienen und den letztern die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in der erforderlichen Auswahl und in beliebigen Quantitäten zu ermöglichen, so würde diese Bestimmung im Widerspruche mit der „innern Natur“ des kaufmännischen Gewerbes offenbar sehr beeinträchtigt werden, wenn man Gegenstände des heutigen allgemeinen Handelsverkehrs von der kaufmännischen Thätigkeit ganz ausschließen oder doch die Kaufleute in Beziehung darauf solchen Beschränkungen unterwerfen wollte, welche die Betreibung derselben

practisch unmöglich machen. Wolte man den Kaufmann, wie er es in früheren Zeiten wirklich gewesen, noch jetzt bloß als die Mittelsperson für den Bezug ausländischer Handwerkswaren betrachten, dann würde dies zu der unstatthafsten Folgerung führen: daß der ausländische Erzeuger solcher Waaren mehr zu begünstigen sei, als der inländische aber am dritten Ort wohnende Producent.

Daß solche Entscheidungsgründe sehr richtige sind und daß die entscheidenden Behörden vollkommen befugt sind, auf dieselben die Entscheidung zu gründen, liegt auf der Hand.

War auch solches Princip durch zeitherige gleichförmige Praxis der Regierungs- Behörden noch nicht anerkannt, ist vielmehr selbiges dem Herkommen insofern entgegen, als darnach die zünftigen Handwerker, den Kaufleuten gegenüber, in ihren Innungsrechten — auch ohne den Nachweis eines besonders erworbenen Verbotungsrechts — bisher immer geschützt worden sind, so ist dennoch der obausgehobene leitende Grundsatz den jetzigen Zeitverhältnissen ganz angepaßt.

Einen schlagenden Beweis hierfür liefert eine von 28 Handwerksinnungen zu Leipzig ausgegangene, den Landständen Sachsens zur Berathung und Bevorwortung vorgelegene sehr bescheidene Petition, die zeitgemäße Revision und Abänderung der veralteten Kramerordnung auf verfassungsmäßigem Wege, so wie die gesetzliche Anerkennung und Feststellung des Handwerkskrams zur Aufhülfe des durch die Kramer gedrückten Handwerksstandes, woraus hervorgehen dürfte, daß die Leipziger Handwerker mehr nicht begehren, als das, was jeder Innung des In- und Auslandes schon zusteht und worin andern Orts auch im Königreiche Sachsen die Innungen geschützt werden.

Ein der 2. Kammer am 28. April 1843 vorgetragener Bericht ihrer dritten Deputation spricht sich darüber wörtlich also aus:

„Von den Handwerksinnungen zu Leipzig wurde eine Petition vorbezeichneten Inhalts gleichzeitig bei beiden Kammern der gegenwärtigen Ständeversammlung eingereicht. In der ersten Kammer gelangte dieselbe zur Zurücklegung, in der zweiten Kammer aber zur Vorberathung an die dritte Deputation. Diese sucht nun, nach Vernehmung mit einem königl. Herrn Commissar, dem ihr gewordenen Auftrage durch gegenwärtigen einfachen Vortrag zu gnügen, indem nicht nur die Petition selbst, sondern auch die von dieser angegriffene Leipziger Kramerordnung gedruckt in den Händen der Kramermitglieder sich befindet.“

*) Man vergl. Graichen gewerberechtliche Mittheilungen, I. und 2. Heft (A. F. Böhme in Leipzig), Abhandlung sub I., II. und V. Vor allen aber Otto Kuhn, über das Wesen der deutschen Administrativjustiz etc.